

# **FR\_GERICHTE 101 2020 499 vom 17. Mai 2021**

FR Kantonsgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_101\\_2020\\_499](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2020_499)

FR: FR\_GERICHTE 101 2020 499 du 17 mai 2021

IT: FR\_GERICHTE 101 2020 499 del 17 maggio 2021

## **Regeste**

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Eheschutzmassnahmen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

September 2020. Somit ist die Streitwertgrenze von CHF 10'000.- für die Berufung erreicht. Im Übrigen sind vorliegend Unterhaltsbeiträge in der Höhe von mind. rund CHF 770.- pro Monat bzw. CHF 9'240.- pro Jahr seit dem 1. Februar 2020 strittig, womit auch die Streitwertgrenze von CHF 30'000.- für eine Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht erreicht ist (Art. 51 und 74 BGG).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 308 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 ZPO sind erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen mit Berufung anfechtbar, sofern der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.- beträgt. Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt. Der Berufungskläger verlangte vor erster Instanz, dass seine Unterhaltspflicht gegenüber der Berufungsbeklagten aufzuheben und diese zu verpflichten sei, ihm ab dem 1. Juni 2019 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 475.- zu bezahlen. Die Berufungsbeklagte beantragte hingegen eine Erhöhung des ihr geschuldeten Unterhaltsbeitrages auf CHF 1'500.- ab dem

#### **E. 1.2**

Auf die Abänderung von Eheschutzmassnahmen während des Scheidungsverfahrens ist das summarische Verfahren anwendbar (Art. 276 Abs. 1 i.V.m. 271 Bst. a ZPO), wobei das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt (Untersuchungsmaxime, Art. 272 ZPO). Die Parteien sind indes verpflichtet, am Verfahren mitzuwirken. Für Fragen betreffend den Ehegattenunterhalt gilt die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 1.3**

Die Berufungsfrist beträgt 10 Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Der begründete Entscheid wurde dem Berufungskläger am 18. Dezember 2020 zugestellt (act. 185). Die am 28. Dezember 2020 eingereichte Berufung erfolgte somit fristgerecht.

#### **E. 1.4**

Die Berufung ist schriftlich bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen und muss eine Begründung enthalten (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die Berufungsbeklagte ist der Ansicht, dass auf die Rüge betreffend die erstinstanzlichen Prozesskosten mangels Begründung nicht einzutreten sei. Die Berufung enthält jedoch diesbezüglich eine Begründung und ausserdem

hat die Rechtsmittelinstanz auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden, wenn sie eine neue Entscheidung trifft (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Auch soweit weitergehend enthält die Berufung eine Begründung, womit auf diese einzutreten ist.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 15

### **E. 1.5**

Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

### **E. 1.6**

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Vorliegend befinden sich die zur Entscheidung nötigen Informationen in den Akten, weshalb auf eine Verhandlung verzichtet wird.

### **E. 2.1**

Der Berufungskläger bringt zunächst vor, dass das anlässlich der Hauptverhandlung von der Berufungsbeklagten vorgetragene Abänderungsgesuch als eigenständiges Gesuch hätte behandelt werden müssen, was der Präsident faktisch auch getan habe. Unabhängig davon, ob man von einem oder mehreren Gesuchen ausgehe, seien in jedem Fall die gesetzlichen Formen des prozessualen Handelns einzuhalten. Weder die Gesuchsantwort vom 25. Februar 2020 noch die Änderung anlässlich der Hauptverhandlung vom 9. Oktober 2020 entsprächen aber den Formvorschriften von Art. 252 i.V.m. Art. 130 ZPO. Anstatt die im Abänderungsgesuch vorgetragenen Änderungen der Verhältnisse substantiiert zu bestreiten, stelle die Berufungsbeklagte eigene Behauptungen auf, ohne diese zu beweisen. Vielmehr verweise sie pauschal auf ihre Eingabe im Hauptverfahren. Dies sei ungenügend. Es habe nicht am Präsidenten gelegen, sich über die Einkommenssituation der Berufungsbeklagten unter Zuhilfenahme allfälliger Eingaben im Hauptverfahren kundig zu machen. Im Rahmen des Abänderungsverfahrens sei daher weiterhin vom bisherigen Lohn der Berufungsbeklagten beim E.\_\_\_\_\_ auszugehen. Die Berufungsbeklagte bringt dagegen vor, dass in einem Massnahmeverfahren – das während hängigem Scheidungsverfahren eingeleitet wird – auf die Eingaben und Belege im Hauptverfahren verwiesen werden dürfe. Dies umso mehr, wenn das Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht werde. Im Übrigen erscheine im Lichte des Grundsatzes von Treu und Glauben befremdend, dass der Berufungskläger dem Präsidenten den Vorwurf macht, er habe die Scheidungsakten beigezogen, nachdem er selber deren Beizug von Amtes wegen beantragt hatte. Ausserdem sei sein Gesuch nur knapp begründet gewesen. Er habe weder genau erklärt, was sich genau verändert haben soll, noch sich selber über seine eigenen Verhältnisse ausgewiesen. Bei einem derart knappen Gesuch, könne ihr nicht der Vorwurf gemacht werden, sie hätte unsubstantiiert bestritten. Der Grund, warum sie eine Einkommenssteigerung beim Berufungskläger «ohne jeden Beleg» behauptete, liege beim Berufungskläger. Dieser habe sich trotz gerichtlicher Aufforderung immer noch nicht vollständig über seine finanzielle Situation ausgewiesen. Bezüglich der geltend gemachten Veränderung ihrer Einkommenssituation sei der Verweis auf die Beweisbringung in der begründeten Scheidungsklage genügend.

### **E. 2.2.1**

Gemäss Art. 271 i.V.m. 252 ZPO wird das Verfahren um Abänderung der Eheschutzmassnahmen durch ein Gesuch eingeleitet (Abs. 1). Das Gesuch ist in den Formen nach Artikel

130 ZPO zu stellen; in einfachen oder dringenden Fällen kann es mündlich beim Gericht zu Protokoll gegeben werden (Abs. 2). Nach Art. 130 Abs. 1 ZPO sind Eingaben dem Gericht in Papierform oder elektronisch einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen (Abs. 1). Bei der Klage auf Abänderung des Eheschutzurteils handelt es sich allerdings um eine doppelseitige Klage (sog. *actio duplex*), bei welcher die beklagte Partei Sachanträge stellen kann, die über die Klageabweisung hinausgehen, ohne Widerklage erheben zu müssen (WILLISEGGER, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, Art. 224 N. 28 und 73).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 15 Die Berufungsbeklagte war demnach nicht dazu verpflichtet, ein eigenständiges, schriftliches Gesuch um Abänderung der Eheschutzmassnahmen einzureichen. Weiter ist nicht ersichtlich, warum sie ihre geänderten Rechtsbegehren nicht an der Hauptverhandlung zu Protokoll hätte geben dürfen. Der Berufungskläger behauptet darüber hinaus nicht, dass die Voraussetzungen für eine Klageänderung an der Hauptverhandlung (Art. 230 ZPO) nicht gegeben waren.

### **E. 2.2.2**

Nicht zu beanstanden ist sodann auch die Gesuchsantwort der Berufungsbeklagten. Für den im Rahmen des Scheidungsverfahrens festzusetzenden nachehelichen Unterhalt gilt grundsätzlich die Dispositions- und Verhandlungsmaxime (Art. 58 Abs. 1 und Art. 277 Abs. 1 ZPO). Der eheliche Unterhalt wird im Rahmen eines Eheschutzverfahrens oder vorsorglicher Massnahmen geltend gemacht; damit unterliegt er zwar ebenfalls der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO); für die Sachverhaltsfeststellung gilt aber die Untersuchungsmaxime (Art. 271 Bst. a i.V.m. Art. 272 sowie Art. 276 Abs. 1 ZPO), freilich im Sinn der beschränkten bzw. sozialen Untersuchungsmaxime (Urteil BGer 5A\_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 2.2 m.H., zur Publikation vorgesehen). Diese auferlegt dem Gericht bloss die Pflicht, eine unbeholfene oder schwächere Partei zu unterstützen. Das Gericht trifft dabei im Wesentlichen eine verstärkte Fragepflicht während der mündlichen Verhandlung (vgl. Art. 273 Abs. 1 ZPO) und die Pflicht, die Parteien zur Einreichung fehlender Beweismittel aufzufordern. Umfangreiche Ermittlungen sind nicht notwendig (Urteil BGer 5A\_645/2016 vom 18. Mai 2017 E. 3.2.3 m.H.). Inwieweit schliesslich unter Geltung der Verhandlungsmaxime Tatsachen zu behaupten und zu substantiieren sind, ergibt sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei. Eine Tatsachenbehauptung hat nicht alle Einzelheiten zu enthalten; es genügt, wenn die Tatsachen, die unter die das Begehren stützenden Normen zu subsumieren sind, in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet werden. Ein solchermassen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angeforderte Rechtsfolge zulässt. Die Behauptungs- und Substanziierungslast zwingt die damit belastete Partei nicht, sämtliche möglichen Einwände der Gegenpartei vorweg zu entkräften. Nur soweit der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei bestreitet, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substanziierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann (Urteil BGer 4A\_9/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 2 mit Hinweisen). Vorliegend gilt zwar nicht die Verhandlungsmaxime, sondern die Untersuchungsmaxime, allerdings nur die soziale. Der Berufungskläger hat sein

eigenes Gesuch nur sehr knapp begründet. Die Gesuchsantwort ist um einiges substanzierter als das Gesuch. Auch die Verweise auf die Scheidungsakten unter Angabe auf die entsprechende Fundstelle sind nicht zu beanstanden. Auch hier ist die Gesuchsantwort präziser als das Gesuch des Berufungsklägers, in welchem einfach pauschal auf die Scheidungsakten verwiesen wird. Nicht zu beanstanden ist schliesslich, dass der Präsident die Scheidungsakten beigezogen hat, wurde doch deren Beizug von beiden Parteien beantragt – gemäss dem Berufungskläger waren diese sogar von Amtes wegen beizuziehen. Er verhält sich treuwidrig, wenn er nun beanstandet, dass die Scheidungsakten beigezogen wurden. Es bestand damit auch kein Anlass, einfach weiterhin vom bisherigen Lohn der Berufungsbeklagten beim E.\_\_\_\_\_ auszugehen.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 15

### **E. 3.1**

Die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten (Entscheidgebür inkl. Auslagen) werden auf CHF 1'200.- festgesetzt. Davon haben B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ je CHF 600.- zu tragen. Bei Nichtverlangen der vollständigen Urteilsbegründung reduzieren sich die Gerichtskosten auf CHF 800.-. 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

### **E. 3.2**

Ändern sich die Verhältnisse, so passt das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Eheschutzmassnahmen an oder hebt sie auf, wenn ihr Grund weggefallen ist (Art. 179 Abs. 1 Satz 1 ZGB). Die Abänderung wirkt grundsätzlich nur für die Zukunft. Art. 173 Abs. 3 ZGB, wonach die Unterhaltsbeiträge für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden können, findet keine Anwendung (ISENRING/KESSLER, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl. 2018, Art. 179 N. 8).

### **E. 3.3**

Vorliegend wurde der Berufungskläger mit Entscheid vom 20. Dezember 2017 zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die Berufungsbeklagte verpflichtet. Dies bedeutet gleichzeitig auch, dass er selber keinen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge durch die Berufungsbeklagte hat. Da er nun die Aufhebung der Unterhaltspflicht gegenüber der Berufungsbeklagten und die Zusprache eines eigenen Unterhaltsbeitrages verlangt, handelt es sich um eine Abänderung des Entscheides vom 20. Dezember 2017 und nicht um ein neues Gesuch um Ausrichtung eines Unterhaltsbeitrages. Der Präsident ging demnach zu Recht davon aus, dass Art. 173 Abs. 3 ZGB nicht anwendbar und die Abänderung frühestens ab Rechtshängigkeit, d.h. ab dem 1. Februar 2020, möglich ist.

### **E. 4.1**

[entfällt]

### **E. 4.2**

[entfällt]

Kantonsgericht KG Seite 15 von 15 Des Weiteren wird der Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Saanebezirks vom 15. Oktober 2020 bestätigt. II.

### **E. 4.3**

Zunächst kann der Berufungsbeklagten nicht gefolgt werden, wenn sie behauptet, beim E.\_\_\_\_\_ einen höheren Lohn erzielt zu haben als zuvor. Dies mag zwar auf den

Durchschnitt aus ihrem Einkommen beim F. \_\_\_\_\_ und beim E. \_\_\_\_\_ zutreffen. Allerdings wurde im

Kantonsgericht KG Seite 8 von 15 Eheschutzentscheid nicht von einem Durchschnitt ausgegangen, sondern es wurde festgehalten, dass sie von März bis Oktober 2017 ein Nettoeinkommen von CHF 4'706.05 in einem 70%-Pensum beim F. \_\_\_\_\_ und ab November 2017 von CHF 6'807.50 in einem 90%-Pensum beim E. \_\_\_\_\_, jeweils zuzüglich Mietzins ertrag von CHF 600.-, erziele. Dabei sei ihr kein hypothetisches Einkommen anzurechnen, obwohl der jüngste Sohn bereits 16 Jahre alt sei, da sie ihr Erwerbsumsatz bereits auf 90% erhöht und eine besser bezahlte Stelle gefunden habe, dies im Alter von 53 Jahren. Unbestritten ist sodann, dass die Berufungsbeklagte vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Oktober 2020 in einem zweiten Anstellungsverhältnis als Sachbearbeiterin zu 80% beim E. \_\_\_\_\_ arbeitete und ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 6'460.45 inkl. 13. Monatslohn erzielte. Hierzu sind wiederum die CHF 600.- Mietzins ertrag hinzuzurechnen. Ihr Einkommen hat sich damit für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Oktober 2020 seit Erlass des Eheschutzentscheids um CHF 347.05 verringert. Nachdem ihr befristetes Arbeitsverhältnis beim E. \_\_\_\_\_ geendet hatte, war die Berufungsbeklagte gemäss eigenen Ausführungen vom 1. November 2020 bis 31. Dezember 2020 arbeitslos. Seit dem 1. Januar 2021 arbeitet sie in einem 50%-Pensum beim F. \_\_\_\_\_, was wiederum befristet sei. Daneben sei sie auf Arbeitssuche. Aufgrund eines Unfalls vom 11. April 2020 sei sie bis zum 15. November 2020 arbeitsunfähig gewesen, ab dem 15. November 2020 dann noch zu 50% und aktuell zu 30%. Vom Berufungskläger wird nicht bestritten, dass die Berufungsbeklagte am 11. April 2020 einen Unfall erlitten und infolgedessen arbeitsunfähig wurde. Vielmehr hat er dies an der Hauptverhandlung vom 9. Oktober 2020 sogar anerkannt. Er verlangte lediglich, dass sie die Höhe der Taggeldansprüche und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit offenzulegen habe (act. 120 f.). Unbestritten sind auch die (zulässigen) neuen Ausführungen der Berufungsbeklagten zu ihrer Situation ab dem 1. November 2020. Die Berufungsbeklagte war demnach während des überwiegenden Teils ihrer zweiten Anstellung beim E. \_\_\_\_\_ arbeitsunfähig und ist dies aktuell weiterhin zu 30%. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern es ihr möglich (gewesen) sein soll, ein gleich hohes Einkommen wie zuvor in einem 90%-Pensum zu erzielen. Selbst wenn sie per 1. Januar bzw. Februar 2020 eine Anstellung in einem 90%-Pensum bei einem anderen Arbeitgeber gefunden hätte, ist aufgrund der Arbeitsunfähigkeit und der beschränkten Lohnfortzahlungspflicht äusserst fraglich, ob sie tatsächlich ein höheres Einkommen erzielt hätte. Weiter macht der Berufungskläger keine Anhaltspunkte geltend, die darauf hinweisen würden, dass die Berufungsbeklagte ihr Pensum in Schädigungsabsicht gesenkt hätte. Der Berufungsbeklagten kann daher für die Zeit vom 1. Februar 2020 bis zum Ende ihrer Arbeitsunfähigkeit bzw. bis sie wieder zu mindestens 90% arbeitsfähig ist, kein höheres Einkommen angerechnet werden. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Berufungsbeklagte aufgrund ihrer zwischenzeitlichen Arbeitslosigkeit und ihrem 50%-Pensum ein tieferes Einkommen erzielt als zuvor beim E. \_\_\_\_\_. Allerdings legt die anwaltlich vertretene Berufungsbeklagte in keiner Weise dar, wie hoch ihr Einkommen seit dem 1. November 2020 ausfällt, obwohl ihr diesbezüglich die Beweislast obliegt. Auch fordert sie nicht, dass von einem tieferen Einkommen auszugehen sei. Es ist damit weiterhin von einem monatlichen Nettoeinkommen von rund CHF 6'460.- inkl. 13. Monatslohn zzgl. CHF 600.- Mietzins ertrag, d.h. insgesamt CHF 7'060.- auszugehen. Festzuhalten ist allerdings auch, dass es an der Berufungsbeklagten liegt, zu beweisen, dass sie nicht selber für ihren Unterhalt aufkommen kann, soweit sie einen

Unterhaltsbeitrag für sich beantragt. Der Berufungskläger fordert, dass ihr ein 90%-Pensum bzw. der in diesem Pensum erzielte Lohn von CHF 6'807.50 pro Monat inkl. 13. Monatslohn angerechnet wird. Die Parteien leben

Kantonsgericht KG Seite 9 von 15 mittlerweile bereits seit über vier Jahren getrennt, das Scheidungsverfahren ist hängig, mit der Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes kann nicht mehr ernsthaft gerechnet werden, es bestehen keine Kinderbetreuungspflichten mehr und die Berufungsbeklagte hatte ihr Pensum bereits auf 90% ausgedehnt. Sie behauptet darüber hinaus nicht, dass die Arbeitsunfähigkeit irreversibel ist. Der Berufungsbeklagten ist es daher grundsätzlich zumutbar in einem 90%-Pensum zu arbeiten und einen Lohn von rund CHF 6'810.- pro Monat inkl. 13. Monatslohn zu erzielen. Hierzu ist ihr allerdings eine angemessene Übergangsfrist von 6 Monaten ab dem Ende der Arbeitsunfähigkeit bzw. ab dem Moment, indem sie wieder zu mind. 90% arbeitsfähig ist, zuzugestehen. Sollte es ihr tatsächlich nicht möglich sein, eine entsprechende Stelle zu finden, wird es an ihr liegen, ein Abänderungsverfahren einzuleiten und dies zu beweisen. Daran ändert im Übrigen nichts, dass der Berufungskläger sich hat fröhlich pensionieren lassen. Dies lässt sich beim mittlerweile bald 65-jährigen nicht mehr rückgängig machen und die Berufungsbeklagte legt nicht dar, dass die Frühpensionierung in rechtsmissbräuchlicher Absicht geschah.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend ist bei der Berufungsbeklagten vom 1. Februar 2020 bis 6 Monate nach dem die Berufungsbeklagte wieder zu mind. 90% arbeitsfähig ist, von einem monatlichen Nettoeinkommen von rund CHF 6'460.- inkl. 13. Monatslohn in einem 80%-Pensum auszugehen. Hinzu kommt der Mietzinsertrag von CHF 600.- pro Monat, d.h. das Einkommen beläuft sich insgesamt auf CHF 7'060.- pro Monat. Für die Zeit danach ist bei einem 90%-Pensum von einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 6'810.- inkl. 13. Monatslohn zzgl. Mietzinsertrag von CHF 600.-, d.h. insgesamt CHF 7'410.- pro Monat auszugehen.

#### **E. 5**

Strittig ist auch der Bedarf der Berufungsbeklagten.

#### **E. 5.1**

Der Berufungskläger beanstandet, dass der Berufungsbeklagten für den volljährigen Sohn C. \_\_\_\_\_ ein Kostenanteil von CHF 800.- angerechnet wurde, was der Hälfte der Miete entspricht (nach Abzug des Wohnkostenanteils von D. \_\_\_\_\_ von CHF 400.-). Dass sie das Einkommen des ältesten Sohnes nicht kenne, sei völlig unglaubwürdig. Die Vorinstanz hätte unter dem Gesichtswinkel der Gleichbehandlung der Kinder prüfen müssen, ob dieser Anteil realistisch und angemessen ist. Immerhin sei auch bei D. \_\_\_\_\_ festgelegt worden, wieviel er von seinem Lohn für den eigenen Unterhalt verwenden müsse. Weiter rügt er, dass der Grundbetrag der Berufungsbeklagten falsch festgelegt worden sei. Schliesslich ist er auch der Ansicht, dass die Unterhaltskosten für D. \_\_\_\_\_ falsch berechnet wurden. Die Berufungsbeklagte ist hingegen der Ansicht, dass die Vorinstanz den Wohnkostenanteil und den Grundbetrag korrekt festgesetzt habe. Ausserdem bestreitet sie grösstenteils die Ausführungen des Berufungsklägers zu den Unterhaltskosten von D. \_\_\_\_\_.

#### **E. 5.2**

Beim Zusammenleben mit einem volljährigen arbeitstätigen Kind ist es üblich, dass die Wohnkosten hälftig geteilt werden (BGE 132 III 483 E. 5 m.H.). Für ein minderjähriges Kind werden hingegen 20% der Wohnkosten angerechnet (BASTONS BULLETTI, L'entretien après divorce: méthodes de calcul, montant, durée et limites, in SJ 2007 II 77, S. 102 N. 140). Die Vorinstanz ging von Wohnkosten von insgesamt CHF 2'000.- bis zum 30. September 2020 aus. Davon zog sie 20% für D. \_\_\_\_\_ ab, d.h. CHF 400.-. Dieser ist zwar volljährig, befindet sich jedoch noch in Ausbildung, weshalb dies nicht zu beanstanden ist. Die restlichen CHF 1'600.-

Kantonsgericht KG Seite 10 von 15 teilte sie bis zum Auszug von C. \_\_\_\_\_ per 1. September 2020 hälftig auf die Berufungsbeklagte und C. \_\_\_\_\_ auf. Auch dies ist nicht zu beanstanden. Insbesondere ist kein Grund ersichtlich, warum C. \_\_\_\_\_ einen höheren Anteil an den Wohnkosten tragen sollte, selbst wenn er dies vermögen würde. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass C. \_\_\_\_\_ nicht über genügend Einkommen verfügte, um diesen Wohnkostenanteil zu bezahlen. Nach dem Auszug von C. \_\_\_\_\_ per 1. September 2020 erhöhten sich die Wohnkosten der Berufungsbeklagten sodann auf CHF 1'600.-. Schliesslich zog die Berufungsbeklagte per 1. Oktober 2020 in eine neue Wohnung mit einem Mietzins von insgesamt CHF 1'600.-. Nach Abzug des Wohnkostenanteils von D. \_\_\_\_\_ in der Höhe von CHF 320.- (20% von CHF 1'600.-) ging die Vorinstanz zu Recht von Wohnkosten von CHF 1'280.- aus.

### **E. 5.3**

Weiter sehen die Richtlinien vom 1. Juli 2009 der Schweizerischen Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten unter dem Titel kostensenkende Wohn-/Lebensgemeinschaft vor, dass der Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen und dieser in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen ist, wenn Partner des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners ebenfalls über Einkommen verfügen. Voraussetzung einer Gleichstellung mit der Ehe ist auf jeden Fall, dass die Hausgemeinschaft partnerschaftlicher Natur ist. Nur bei einer solchen ist nämlich anzunehmen, dass beide Personen - im Verhältnis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. zu gleichen Teilen - nicht nur an die Wohnkosten, sondern etwa auch an die Aufwendungen für Nahrung oder Kulturelles beitragen, und ist es deshalb gerechtfertigt, bei der Festlegung des Grundbedarfs die Gemeinschaft als Ganzes zu behandeln und vom entsprechenden Pauschalbetrag auszugehen. Lebt der Schuldner mit einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt, namentlich mit einem erwachsenen Kind, kann nicht der hälftige Ehepaaransatz als Grundbetrag eingesetzt werden, sondern darf die betreffende Tatsache einzig bei den Wohnkosten und gegebenenfalls durch einen kleinen Abzug beim Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner berücksichtigt werden (BGE 132 III 483 E. 4.2 f. mit Hinweisen). Die Vorinstanz erwog, dass bei der Berufungsbeklagten von dem für einen alleinstehenden Schuldner empfohlenen Grundbetrag von CHF 1'200.- auszugehen sei. Da sich D. \_\_\_\_\_ noch in Ausbildung befinde und nur ein bescheidenes Einkommen erziele, rechtfertige es sich, dem Grundbedarf als zusätzliche Kosten monatlich CHF 150.- hinzuzurechnen. Es trifft zu, dass der Grundbedarf einer alleinerziehenden Person CHF 1'350.- beträgt. Für die Zeit in der die Berufungsbeklagte aber zusätzlich mit dem wirtschaftlich selbständigen C. \_\_\_\_\_ zusammenwohnte, d.h. bis zum 31. August 2020, sind jedoch CHF 100.- für die Kosteneinsparungen, die sich dadurch ergeben haben, abzuziehen. Der Grundbetrag der Berufungsbeklagten beläuft sich demnach vom 1. Februar 2020 bis zum 31. August 2020

auf CHF 1'250.-. Ab dem 1. September 2020 beträgt er CHF 1'350.-.

#### **E. 5.4**

Schliesslich ist betreffend die Unterhaltskosten von D. \_\_\_\_\_ einerseits ist zu beachten, dass der Ehegattenunterhalt dem Volljährigenunterhalt vorgeht (BGE 146 III 169 E. 4.2). Andererseits ist der volljährige Sohn nicht Partei des vorliegenden Verfahrens. Es liegt daher an ihm, allfällige Unterhaltsansprüche gegen seinen Vater und/oder seine Mutter auf dem Rechtsweg geltend zu machen (Urteil BGer 5A\_360/2019 vom 30. März 2020 E. 3.3). Ausserdem wurde auch im Eheschutzentscheid kein Volljährigenunterhalt für D. \_\_\_\_\_ vorgesehen. Es sind damit keine Unterhaltskosten für D. \_\_\_\_\_ zu berücksichtigen. Dies hat jedoch lediglich einen Einfluss auf

Kantonsgericht KG Seite 11 von 15 die Zeit vom 1. Februar 2020 bis 31. August 2020, da gemäss der Vorinstanz D. \_\_\_\_\_ ab dem 1. September 2020 in der Lage ist, seinen Nettobarbedarf mit seinem Lehrlingslohn zu decken.

#### **E. 5.5**

Die weiteren Bedarfspositionen von rund CHF 2'220.- (KVG: CHF 369.-, Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung: CHF 30.-, GA: CHF 273.-, auswärtige Verpflegung: CHF 100.-, Parkplatz: CHF 100.-, Steuern: CHF 1'350.-; angefochtener Entscheid E. 9.3 und 12 sowie act. 12) sind nicht strittig. Im Verhältnis zum angefochtenen Entscheid ergibt sich demnach im Bedarf der Berufungsbeklagten lediglich für die Zeit vom 1. Februar 2020 bis 31. August 2020 eine Änderung. Ihr Bedarf beläuft sich neu für diese Zeit auf rund CHF 4'270.- (Grundbetrag: CHF 1'250.-, Wohnkosten: CHF 800.-, weiterer Bedarf: CHF 2'220.-). Bei einem Einkommen von rund CHF 7'060.- besteht somit ein Überschuss von CHF 2'790.-. Weiter von Relevanz ist, dass der Bedarf der Berufungsbeklagten ab dem 1. Oktober 2020 rund CHF 4'850.- (Grundbetrag: CHF 1'350.-, Wohnkosten: CHF 1'280.-, weiterer Bedarf: CHF 2'220.-) beträgt und ihr neu ab 6 Monate nach dem sie wieder zu mind. 90% arbeitsfähig ist, ein Einkommen von insgesamt CHF 7'410.- anzurechnen ist. Ihr Überschuss beträgt sodann CHF 2'560.-.

#### **E. 6**

Zu bestimmen ist ferner der Überschuss des Berufungsklägers. Die Vorinstanz hat auch im Existenzminimum des Berufungsklägers Unterhaltskosten für D. \_\_\_\_\_ für die Zeit vom 1. Februar 2020 bis 31. August 2020 berücksichtigt. Wie gesehen (vorstehend E. 5.4), rechtfertigt sich dies aber nicht. Weiter berücksichtigte die Vorinstanz, dass D. \_\_\_\_\_ bis zum 31. August 2020 teilweise beim Berufungskläger wohnte, danach wohnte er nur noch bei der Berufungsbeklagten. Dies hatte zur Folge, dass sich der Bedarf des Berufungsklägers ab dem 1. September 2020 dahingehend veränderte, dass sein Grundbetrag neu CHF 1'200.- anstatt CHF 1'350.- beträgt und seine Wohnkosten um CHF 181.- stiegen aufgrund des Wegfalls des Wohnkostenbeitrages von D. \_\_\_\_\_. Der Berufungskläger anerkennt, dass D. \_\_\_\_\_ ab September 2020 ausschliesslich bei der Berufungsbeklagten wohnte. Daran ändert nichts, dass er sein Zimmer noch nicht geräumt hatte. Der Berufungskläger macht im Berufungsverfahren neu geltend, dass D. \_\_\_\_\_ vorhabe, demnächst wieder bei beiden Eltern zu wohnen, was durch die Wohnsitzbescheinigung vom 21. Dezember 2020 belegt werde. Die Berufungsbeklagte bestreitet dies. D. \_\_\_\_\_ habe die Wohnsitzbescheinigung lediglich aufgrund grossen Drucks und Drohungen von Seiten des Berufungsklägers unterzeichnet. D. \_\_\_\_\_ wohne nach wie vor bei ihr und verbringe keine einzige Nacht beim Berufungskläger. Der

Berufungsbeklagte bestreitet diese Ausführungen nicht. Es ist damit davon auszugehen, dass D.\_\_\_\_\_ weiterhin nur bei der Berufungsbeklagten wohnt. Im Verhältnis zum angefochtenen Entscheid ergibt sich demnach beim Berufungskläger lediglich für die Zeit vom 1. Februar 2020 bis 31. August 2020 eine Veränderung. Sein Überschuss beläuft sich neu in dieser Zeit auf rund CHF 3'320.- (Überschuss gemäss angefochtenem Entscheid: CHF 3'178.80, zzgl. Unterhaltsbeitrag D.\_\_\_\_\_: CHF 146.15). Ab dem 1. September 2020 richtet sich sein Überschuss sodann nach dem angefochtenen Entscheid, d.h. auf rund CHF 3'290.-.

Kantonsgericht KG Seite 12 von 15

#### **E. 7**

Für die Zeit vom 1. Februar 2020 bis zum 31. August 2020 verfügt die Berufungsbeklagte demnach über einen Überschuss von CHF 2'790.-, während der Berufungskläger einen solchen von CHF 3'320.- aufweist. Der Berufungskläger hat demnach der Berufungsbeklagten einen Unterhaltsbeitrag von CHF 265.- zu leisten ( $(CHF\ 3'320.- - CHF\ 2'790.-) / 2$ ). Sechs Monate nach dem die Berufungsbeklagte wieder zu mind. 90% arbeitsfähig ist beträgt ihr Überschuss CHF 2'560.-, während sich derjenige des Berufungsklägers auf CHF 3'290.- beläuft. Der Berufungskläger hat der Berufungsbeklagten demnach einen Unterhaltsbeitrag von CHF 365.- zu bezahlen. Für den Monat September 2020 und für die Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 6 Monate nach dem die Berufungsbeklagte wieder zu mind. 90% arbeitsfähig ist richtet sich der Unterhaltsbeitrag nach dem angefochtenen Entscheid, d.h. der Berufungskläger hat der Berufungsbeklagten einen Unterhaltsbeitrag von CHF 702.45 bzw. von CHF 542.75 zu bezahlen.

#### **E. 8**

Strittig sind schliesslich die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens.

##### **E. 8.1**

Der Berufungskläger bringt vor, dass die Parteien je CHF 875.- bzw. 825.- im Vergleich zu ihren Anträgen unterliegen seien. Das Verfahren sei darüber hinaus verkompliziert worden durch unsägliche pauschale und nicht belegte Behauptungen durch die Berufungsbeklagte. Obwohl sie gewusst habe, dass er einzig von seinen Renten und dem Ertrag aus der gemeinsamen Liegenschaft Einkommen generiere, habe sie behauptet, dass er eine Einkommenssteigerung realisiert habe, was im Verfahren klar widerlegt worden sei. Ausserdem habe sie behauptet, er halte seine Unterhaltsvereinbarung mit D.\_\_\_\_\_ nicht ein, womit er gezwungen gewesen sei, sämtliche Zahlungen an D.\_\_\_\_\_ zu beweisen. Dabei ändere nichts an der Verteilung der Kosten auf die Eltern, wenn er mit D.\_\_\_\_\_ eine Kostenbeteiligung schriftlich festgelegt habe. Wenn man dem Urteil des Präsidenten in den übrigen Punkten folgte, habe es keinen Grund gegeben, von einer hälftigen Kostentragung abzusehen. Die Berufungsbeklagte entgegnete, dass gerade der Grundsatzentscheid zu einem gewissen Grad als Obsiegen betrachtet werden könne, auch wenn betragsmässig nicht alles gesprochen worden sei. Der Berufungskläger sei mit seinen beiden Rechtsbegehren nicht durchgedrungen und zwar weder im Grundsatz noch der Höhe nach, und somit vollständig unterlegen, während sie im Grundsatz sowie teilweise der Höhe nach Recht bekommen habe. Dementsprechend sei der Kostenentscheid nicht zu beanstanden. Bestritten werde der Vorwurf, sie hätte das Verfahren erschwert. Ausserdem habe er selber durch sein Verhalten das Verfahren unnötig mit Spannungen übersät und vor allem unnötig verzögert und verteuert. So habe er beispielsweise ausdrücklich gewünscht,

dass eine zweite Hauptverhandlung durchgeführt werden, obwohl das Gericht und sie mit einem Aktenentscheid einverstanden gewesen wären.

### **E. 8.2**

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 Bst. c ZPO). Unnötige Prozesskosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht hat (Art. 108 ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 13 von 15

### **E. 8.3**

Die Vorinstanz führte aus, dass keine Partei vollständig obsiegt hat. Der Berufungskläger sei mit seinem Begehren nur in geringem Masse und auch nur für den begrenzten Zeitraum von Februar 2020 bis August 2020 durchgedrungen für den Zeitraum davor, seien die Unterhaltsbeiträge nicht reduziert worden und für den Zeitraum ab August 2020 seien diese gar erhöht worden, in Anbetracht des Prozessausgangs seien die Prozesskosten zu 4/5 dem Berufungskläger und zu 1/5 der Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Entscheids ist der Berufungskläger neu auch für die Zeit ab 6 Monaten nach dem die Berufungsbeklagte wieder zu mind. 90% arbeitsfähig ist, mit seinem Begehren teilweise durchgedrungen. Dies bedeutet allerdings, dass die Berufungsbeklagte mit ihren Begehren nur für die Zeit vor Februar 2020 sowie von September 2020 bis 6 Monate nach dem sie wieder zu mind. 90% arbeitsfähig ist in begrenztem Masse durchgedrungen ist. Unnötige, einseitig von einer Partei verursachte Prozesskosten sind zugleich keine ersichtlich. Einerseits verhält sich der Berufungskläger widersprüchlich, wenn er ausführt, die Unterhaltsvereinbarung mit D. \_\_\_\_\_ habe keinen Einfluss auf das Verfahren, während er in seiner Berufung dafürhält, dass diese zu berücksichtigen sei (Ziff. 8.8). Ausserdem hat er das Verfahren diesbezüglich auch erschwert, da unterschiedliche Versionen der Vereinbarung existierten, er diese zuerst nicht unterzeichnet einreichte, sie ausserdem ihren Beginn während der Minderjährigkeit von D. \_\_\_\_\_ hat (act. 44, 75, 91) und er bereits für diese Periode die Abänderung des Ehegattenunterhalts verlangt hat, obwohl dies offensichtlich nicht möglich ist. Andererseits kann jeder Ehegatte vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen (Art. 170 Abs. 1 ZGB). Dass die Berufungsbeklagte dies entgegen besseren Wissens getan hätte, ist nicht bewiesen. Schliesslich hätte die Vorinstanz auf eine Hauptverhandlung verzichten können, wenn diese unnötig gewesen wäre, was sie jedoch nicht getan hat (vgl. Art. 276 Abs. 1 i.V.m. Art. 273 Abs. 1 ZPO). Die Berufungsbeklagte legt auch nicht dar, inwiefern der Sachverhalt klar oder unbestritten war. Da beide Parteien nur teilweise obsiegten und dies auch nur im begrenzten Masse, rechtfertigt es sich, die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens den Parteien je hälftig aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten hat die Vorinstanz auf CHF 1'200.- festgesetzt, was unbestritten blieb. Die Parteikosten sind bei hälftiger Auferlegung wettzuschlagen.

### **E. 9**

Der Berufungskläger ist mit seinen Anträgen im Berufungsverfahren nur teilweise durchgedrungen und dies auch nur in begrenztem Masse. Dem Ausgang dieses Verfahrens entsprechend sind die Prozesskosten zu  $\frac{3}{4}$  dem Berufungskläger und zu  $\frac{1}{4}$  der

Berufungsbeklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 und Art. 107 Bst. c ZPO).

### **E. 9.1**

Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 1'200.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Sie werden vom geleisteten Vorschuss bezogen. Die Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger CHF 300.- zu erstatten.

### **E. 9.2**

Nach Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht die Parteientschädigung nach den Tarifen, d.h. nach dem Justizreglement zu. Bei globaler Festsetzung – wie vorliegend – berücksichtigt die Behörde namentlich Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie die notwendige Arbeit der Anwältin oder des Anwalts, das Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien (Art. 63 Abs. 2 JR). Bei Beschwerden gegen Urteile des Einzelgerichts ist der Höchstbetrag

Kantonsgericht KG Seite 14 von 15 CHF 3'000.-, welcher bis auf das Doppelte erhöht werden kann, wenn besondere Umstände es rechtfertigen (Art. 64 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 JR). Nach den erwähnten Kriterien kann die Entschädigung des Berufungsklägers und der Berufungsbeklagten auf jeweils CHF 2'000.- inkl. Auslagen festgesetzt werden. Hinzu kommen 7.7% MwSt., d.h. CHF 154.-. Die Entschädigung beläuft sich demnach auf CHF 2'154.-. Der Berufungskläger hat der Berufungsbeklagten somit CHF 1'615.50 und die Berufungsbeklagte dem Berufungskläger CHF 538.50 zu bezahlen. Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Ziffern 2, 3, 3.1, 4, 4.1, 4.2 des Entscheids des Präsidenten des Zivilgerichts des Saanebezirks vom 15. Oktober 2020 werden abgeändert und lauten neu wie folgt: 2. Ziffer 6. Abs. 1 des Urteils der Präsidentin des Zivilgerichts des Saanebezirks vom 20. Dezember 2017 betreffend Eheschutzmassnahmen (10 2017 1951) wird wie folgt abgeändert: Mit Wirkung ab dem 1. Februar 2020 wird A. \_\_\_\_\_ verpflichtet, B. \_\_\_\_\_ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 265.- zu bezahlen. Mit Wirkung ab dem 1. September 2020 wird A. \_\_\_\_\_ verpflichtet, B. \_\_\_\_\_ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 702.75 zu bezahlen. Mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2020 bis 6 Monaten nach dem B. \_\_\_\_\_ wieder zu mind. 90% arbeitsfähig ist, wird A. \_\_\_\_\_ verpflichtet, B. \_\_\_\_\_ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 542.75 zu bezahlen. Mit Wirkung ab 6 Monaten nach dem B. \_\_\_\_\_ wieder zu mind. 90% arbeitsfähig ist, wird A. \_\_\_\_\_ verpflichtet, B. \_\_\_\_\_ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 365.- zu bezahlen. 3. Die Prozesskosten werden B. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ je hälftig auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.